

# Gemeindeamt Alkoven

Alte Hauptstraße 40, 4072 Alkoven  
Sachbearbeiter: Marco Krakowitzner DW 20



Tel. Nr.: 07274-8000 Fax DW 20

e-mail: [bauamt@alkoven.ooe.gv.at](mailto:bauamt@alkoven.ooe.gv.at)  
DVR 0025593

UID-Nummer: ATU 23421508

## *Zustimmung Sondernutzung*

Dieses Ansuchen muss unterschrieben und datiert postalisch an die Gemeinde Alkoven gesandt oder persönlich abgegeben werden. Ein Bild der entsprechenden Säule ist Bestandteil des Vertrages und auf die letzte Seite zu kleben oder anzuhängen. Auf dem Bild soll die Lage der Säule möglichst gut erkennbar sein. Bei Zustimmung wird dem Vertragspartner der Vertrag per e-Mail übermittelt.

### **Vertragspartner** (im folgenden Nutzungsberechtigter genannt):

**Name:** .....

**Adresse:** .....

**Telefon:** .....

**e-Mail:** .....

**Vertragsgegenstand:** Genehmigung einer Hinweistafel bzw. eines Verkehrsspiegels  
.....

**Rechtsgrundlage:** Oö. Straßengesetz, § 7

**Standort:** .....

(z.B. Straße oder Ortschaft inkl. Hausnummer, Grundstücksnummer nebenbei - Grundstücksnummern sind auf [www.doris.at](http://www.doris.at) Landkarte „Kataster“ zu sehen)

### **Ausführung §53 StVO:**

- Weiße Schrift auf grünem Hintergrund  
(bei Hinweistafeln zu Landesteilen, Gebieten und Zielen lokaler Bedeutung für Gemeinde, Fremdenverkehr und Sport (.B. Hotel, Sportflugplatz, Kongresshalle, Gasthaus)
- Gelbe Schrift auf grünem Hintergrund  
(Ankündigung von Handels-, Gewerbe- und Industriegebieten [ Nur im Logorahmen darf das Firmenlogo farblich dargestellt werden] )
- Verkehrsspiegel lt. der Gemeinde sowie dessen Montage

Dieser Zustimmungsvertrag ist nur unter nachstehenden Bedingungen gültig:

### **I. Allgemeine Vertragsbedingungen:**

1. Der Nutzungsberechtigte hat die Anlage so **herzustellen**, zu **erhalten** und zu **betreuen**, dass hiedurch **weder der Straßenbestand noch der Verkehr** auf der Straße **beeinträchtigt wird**. Diesbezügliche Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung bzw. deren Organe ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Vom Nutzungsberechtigten sind die Kosten für die Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen zu tragen, die zur Sicherung der Straße oder deren Anlagen erforderlich sind.
3. Dieser Zustimmungsvertrag erlangt Rechtswirksamkeit mit dem Tage der Unterfertigung durch die Gemeindestraßenverwaltung und gilt für die Dauer des Bestandes der Zustimmung.
4. Der Zustimmungsvertrag kann beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen jeweils zum Monatsletzten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ansonsten verlängert er sich um jeweils ein Jahr.
5. Die Kündigung mit sofortiger Wirkung kann seitens der Gemeindestraßenverwaltung bei vertrags- bzw. gesetzwidriger Vorgangsweise, jederzeit durch einseitige, schriftliche Erklärung ausgesprochen werden. Der Zustimmungsvertrag gilt in jedem Fall als beendet, wenn die Gemeinde die Säule entfernt.
6. Bei Beendigung des Rechtsverhältnisses hat der Nutzungsberechtigte die von ihm eingebauten Anlagen binnen 3 Monaten auf seine Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Das Rechtsverhältnis endet mit dem Monat der abgeschlossenen Entfernung der Anlage. Die Entfernung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden die Anlagen vom Nutzungsberechtigten innerhalb der angegebenen Frist nicht entfernt, werden ihm die Kosten dafür in Rechnung gestellt.
7. Ohne Zustimmung der Gemeindestraßenverwaltung ist es dem Nutzungsberechtigten nicht gestattet, die ihm eingeräumten Rechte an Dritte, in welcher Rechtsform auch immer, ganz oder teilweise weiterzugeben.
8. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

9. Dieser Zustimmungsvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

10. Als endgültiger Ausführungstermin für den Inhalt des Zustimmungsvertrages wird der letzte Tag des Folgemonats nach dem Unterfertigen der Gemeindestraßenverwaltung festgelegt. Bei Nichteinhaltung dieses Ausführungstermines gilt der Zustimmungsvertrag als nicht zustande gekommen.

11. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich die Gemeinde/Gemeindestraßenverwaltung gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten.

.....  
Für die Gemeindestraßenverwaltung  
Die Bürgermeisterin  
Mag. Monika Rainer, MBA

.....  
Datum, Nutzungsberechtigter

Bild der Säule:

